



Die Pflichtmitgliedschaft in der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung verstößt weder gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des Europäischen Rechts.

§§ 121, 150 SGB VII

Urteil des SG Aachen vom 23.11.2007 – S 10 (14) U 83/06 –

Bezugnahme u.a. auf das in Zusammenhang mit der italienischen Unfallversicherung INAIL ergangene Urteil des EuGH vom 22.01.2002 - C-218/00 -, [VB 024/2002 = Internationales Recht 015/2002 = Europarecht 007/2002](#), und die Urteile des BSG vom 11.11.2003 - B 2 U 16/03 R -, [VB 013/2004 vom 05.02.2004 = Internationales Recht 013/2004 = Europarecht 009/2004](#), [HVBG-INFO 008/2004, S. 682-691](#), vom 09.05.2006 - B 2 U 34/05 R -, [UVR 006/2006, S. 456-464](#), und vom 20.03.2007 - B 2 U 9/06 R -, [UVR 015/2007, S. 1065-1071](#), sowie den Beschluss des LSG Sachsen vom 24.07.2007 - L 6 U 2/06 -, [UVR 014/2007, S. 978-992](#)

(vgl. auch [VB 095/2006 vom 07.08.2006](#) mit weiteren Nachweisen [Urteile etc.]

Das **Sozialgericht Aachen** hat mit **Urteil vom 23.11.2007 – S 10 (14) U 83/06 –** wie folgt entschieden:



Sozialgericht Aachen



Tatbestand:

Die Klägerin begehrt die Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft zur Beklagten.

Die Klägerin betreibt ein Unternehmen des Gerüstbaus und ist nach Umschreibung des Unternehmens von [REDACTED] auf [REDACTED] seit Januar 1991 im Unternehmensverzeichnis der Beklagten eingetragen. Für das Jahr 2005 belief sich der Beitrag auf 16.771,64 €.

Mit Schreiben vom 10.03.2006 kündigte die Klägerin die Pflichtmitgliedschaft im Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheiten zum 31.12.2006.

Mit Bescheid vom 25.04.2006 lehnte die Beklagte den Antrag auf Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft mit der Begründung ab, dass die Zugehörigkeit zur Berufsgenossenschaft weder an einen Antrag gebunden sei noch in das Ermessen des Unternehmens gestellt sei. Die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für ein Unternehmen ende erst, wenn das Unternehmen für dauernd eingestellt werde. Auch eine evtl. private Absicherung der Arbeitnehmer durch das Unternehmen ändere nichts an diesem Sachverhalt.

Die Klägerin legte hiergegen am 05.05.2006 Widerspruch ein und machte zur Begründung geltend, dass die Zwangsmitgliedschaft mit Europäischem Recht und Verfassungsrecht unvereinbar sei.

Durch Widerspruchsbescheid vom 30.06.2006 wies die Beklagte den Widerspruch als unbegründet zurück.

Hiergegen richtet sich die am 26.06.2006 erhobene Klage.

Sie vertritt die Auffassung, die Pflichtmitgliedschaft bei der Beklagten verstoße gegen das Recht der Europäischen Union und gegen das Grundgesetz. Den bei der Beklagten versicherten Unternehmen werde jegliche Möglichkeit genommen, sich anstatt bei der Berufsgenossenschaft anderweitig bei einer inländischen oder EU-ausländischen Versicherung nach dem Standard der gesetzlichen Unfallversicherung privat abzusichern.



Diese Monopolstellung finde keine Rechtfertigung. Die Klägerin könne sich auch dann auf die Dienstleistungsfreiheit berufen, wenn sie nicht selbst als Versicherer auf dem deutschen Markt tätig werden wolle, denn der EuGH habe in zulässiger Rechtsfortbildung den Anwendungsbereich der Artikel 49, 50 EGVtr auf die Fälle erweitert, bei denen nur die Dienstleistung selbst die Grenze überschreitet, während die in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ansässigen Dienstleistungsempfänger und Dienstleistungserbringer keine Ortsveränderung vornehmen.

Darüber hinaus sei die Versicherungstätigkeit der Beklagten als unternehmerische Tätigkeit zu bewerten und unterliege damit den Regelungen der Artikel 81 ff. EGVtr. Die Berufsgenossenschaften hätten als staatliches Monopol eine marktbeherrschende Stellung. Bereits die Schaffung dieses Monopols sei zwingend mit einem Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung verbunden; darüber hinaus lege ein Verstoß gegen Artikel 82 dann vor, wenn durch diese Stellung eine Lage geschaffen werden könnte, in der die Möglichkeit besteht, dass das Unternehmen, hier die Beklagte, einen solchen Missbrauch begehen könnte.

Nationales Verfassungsrecht sei ebenfalls verletzt. Durch die hohe Beitragslast werde die Liquidität der Unternehmen gefährdet und die wirtschaftliche Tätigkeit behindert (Verstöße gegen Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3, Artikel 12 und Artikel 14 des Grundgesetzes – GG -).

Die Klägerin beantragt:

Den Bescheid der Beklagten vom 25.04.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30.06.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, sie zum 31.12.2006 aus der Pflichtmitgliedschaft zu entlassen, soweit der Bereich der Versicherung der Arbeitnehmer gegen die Risiken des Arbeitsunfalles und der Berufskrankheiten betroffen ist.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage abzuweisen.

Sie hält die getroffene Entscheidung für zutreffend und mit geltendem Recht und Rechtsprechung für vereinbar.



Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist nicht begründet. Der angegriffene Bescheid ist nicht aufzuheben, denn er ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten. Die Beklagte hat es zutreffend abgelehnt, die Klägerin aus der berufsgenossenschaftlichen Pflichtmitgliedschaft nach dem Siebten Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung – (SGB VII) zu entlassen.

Eine Pflichtmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten sowie die sich danach ergebende Beitragspflicht resultiert aus den §§ 121, 150 SGB VII. Gemäß § 121 SGB VII sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften für alle Unternehmen zuständig, soweit sich nicht nach anderen Vorschriften des SGB VII eine Zuständigkeit anderer Berufsgenossenschaften oder Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt.

Gesetzliche Regelungen oder Ausnahmen für die von der Klägerin angestrebte Entlassung aus der Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung bestehen nicht. Die Möglichkeit des Abschlusses einer privaten Versicherung der Unternehmen für den Risikobereich der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) anstelle der Zwangsmitgliedschaft in der GUV ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher lediglich in Form einer Zusatzversicherung möglich. Dementsprechend sind gemäß § 150 SGB VII alle Unternehmer beitragspflichtig, für deren Unternehmen Versicherte tätig sind oder zu denen Versicherte in einer besonderen, die Versicherung begründenden Beziehung stehen.

Die von der Klägerin bzw. den Verbänden angestrebte Reform der gesetzlichen Unfallversicherung ist Sache der Gesetzgebung, nicht der Rechtsprechung. Da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Mitgliedschaft der Klägerin eindeutig sind, ist durch



das Gericht lediglich zu prüfen, ob durch Regelungen höherrangiges Recht verletzt wird.

Die Pflichtmitgliedschaft zur gesetzlichen Unfallversicherung verstößt jedoch entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung zur Überzeugung des Gerichts weder gegen das Grundgesetz noch gegen Vorschriften des Europäischen Rechts, so dass es keiner Vorlage insbesondere an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bedurfte.

Einer Vorlage an den EuGH bedurfte es vorliegend nicht, denn entgegen der Auffassung der Klägerin ist die Frage, ob eine öffentlich-rechtliche organisierte Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach der Art der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung mit den gemeinschaftsrechtlichen Grundsätzen der Wettbewerbs- und Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist, in der Rechtsprechung des EuGH bereits geklärt.

Durch das in Zusammenhang mit der italienischen Unfallversicherung INAIL ergangene Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 22.01.2002 (Az. Rs C 218/00) ist eine seit mehreren Jahren geführte Diskussion über die Europafestigkeit von Sozialversicherungsmonopolen geklärt worden. Die deutsche und die italienische Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten weisen ähnliche und teilweise identische Merkmale auf. Die Ausführungen zu INAIL können daher in weiten Teilen auf die Rechtssituation der Berufsgenossenschaften in der Bundesrepublik Deutschland übertragen werden, so dass auch das Bundessozialgericht den Monopolstatus der Berufsgenossenschaften mehrfach als europarechtskonform bestätigt hat, wobei es sich maßgeblich auf die Begründung des EuGH gestützt hat (vgl. Urteile des BSG vom 09.05.2006 Az. B 2 U 34/05 R, Urteil vom 11.11.2003 Az. B 2 U 16/03 R; Urteil vom 20.03.2002 Az. B 2 U 9/06 R).

Danach besteht eine große Strukturähnlichkeit zwischen der gesetzlichen Unfallversicherung in Italien und Deutschland, weshalb diese Versicherungssysteme rechtlich gleich zu bewerten sind. Das SGB VII hebt sich im Punkt Finanzierung noch deutlicher als der staatlichen italienischen Unfallversicherung von marktüblichen privaten Versicherungsangeboten ab, so dass für die Berufsgenossenschaften eine Einordnung als Unternehmen letztlich noch weniger in Betracht kommt, als für die italienische Unfallversicherung. Denn anders als private Risikoversicherungen und auch anders als die italienische Unfallversicherung finanzieren sich die Berufsgenossenschaften nicht nach dem Kapitaldeckungsprinzip, sondern nach dem Umlageverfahren. Ein solches umlagefinanziertes Versicherungssystem wird von privaten Versicherern nicht angeboten.



Im Übrigen sind weder die Wettbewerbsregeln der Artikel 81 ff. EGVTr auf die Beklagte anwendbar, noch verletzt die Zwangsmitgliedschaft der Klägerin bei der Beklagten die gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen über den freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 49, 50 EGVTr).

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der europäischen Wettbewerbsnormen ist, dass die Sozialversicherungsträger überhaupt Unternehmen im Sinne der Artikel 81 ff EGVTr sind. Sozialversicherungsträger sind dann keine Unternehmen im Sinne der Artikel 81 ff EGVTr, wenn zum einen in der Versicherung in ausreichendem Umfang Solidaritätselemente enthalten, und zum anderen dem Sozialversicherungsträger aufgrund staatlicher Regulierung keine Möglichkeit verbleibt, wesentliche Elemente der Versicherungen (z.B. Höhe der Leistungen und der Beiträge) autonom zu gestalten. Die Beklagte ist somit nicht von den europäischen Wettbewerbsregeln erfasst (vgl. hierzu auch Urteil des EuGH vom 16.03.2004 Az. Rs c 264/01, wonach auch die deutschen gesetzlichen Krankenversicherungen im Bereich der Festsetzung von Festbeträgen für Arzneimittel etc. nicht als Unternehmen im Sinne der Artikel 81, 82 EGVTr handeln).

Wenn es danach aber dem deutschen Gesetzgeber gestattet ist, ohne Verstoß gegen europäisches Wettbewerbsrecht eine solidarisch finanzierte staatliche Pflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten einzurichten, so kann die daraus folgende Zwangsmitgliedschaft bei dieser Versicherung jedenfalls nicht gegen den Grundsatz der (passiven) Dienstleistungsfreiheit verstoßen. Auf die aktive Dienstleistungsfreiheit ist im vorliegenden Fall nicht abzustellen, da die Klägerin nicht zum Anbieterkreis entsprechender Versicherungsleistungen gehört und insoweit durch den angegriffenen Bescheid nicht beschwert ist. Auch in Kenntnis des Vorlagebeschlusses des Sächsischen Landessozialgerichts vom 24.07.2007 Az. L 6 U 2/06 sah die Kammer keinen Anlass, den Rechtsstreit dem EuGH vorzulegen. Zwar hat das LSG die Entscheidung des EuGH betreffend die italienische Unfallversicherung zur Kenntnis genommen. Es hat jedoch nicht, wie es notwendig gewesen wäre, die Auslegungskriterien herangezogen und geprüft, die der EuGH in diesem Vorlageverfahren zum Begriff des Unternehmens und dessen Anwendung auf Sozialversicherungsträger entwickelt hatte und die zur Formulierung der Leitsätze geführt haben. Insbesondere hat sich das LSG nicht mit dem Unternehmensbegriff des Artikels 81, 82 EG auseinandergesetzt. Aus den oben dargelegten Gründen vermochte die Kammer eine Europarechtswidrigkeit im vorliegenden Falle nicht zu erkennen (vgl. hierzu auch Anmerkung zum Urteil des LSG Sachsen von Prof. Dr. Fuchs in CESAR, Oktober 2007, Seite 439 ff.).



Die Bestimmungen des SGB VII über die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung, die damit verbundene Beitragspflicht und die Beitragshöhe verletzen auch keine Grundrechte der Klägerin. Sie sind insbesondere mit den Regelungen in Artikel 2 Abs. 1, Artikel 3, Artikel 12 Abs. 1 und Artikel 14 Abs. 1 GG vereinbar, wie das Bundesverfassungsgericht für vergleichbare Systeme in anderen Zweigen der Sozialversicherung wiederholt entschieden und ausführlich begründet hat (BVerfGE 103/51, 371 ff.; BVerfG Beschluss vom 04.04.1988 Az. 1 BvR 685/88 in NJW 1990, 1653; BVerfGE 44, 70, 89 ff.).

Auch dies ist bereits in zahlreichen untergerichtlichen Entscheidungen geklärt und wurde vom Bundessozialgericht wiederholt im einzelnen dargelegt, so dass die Kammer auf eine weitere Darstellung dieser für zutreffend erachteten Rechtsauffassung en detail verzichten (vgl. ausführliche Zitate der einschlägigen Entscheidungen im Urteil des BSG vom 09.05.2006 Az. B 2 U 34/05 R; Urteil des BSG vom 20.03.2007 Az. B 2 U 9/05 R; Urteil des BSG vom 11.11.2003 Az. B 2 U 16/03 R). Durchgreifende Gesichtspunkte für eine andere Einschätzung zeigt das Klagevorbringen nicht auf.

Die Klage war daher abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 197 a SGG i.V.m. § 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Streitwertfestsetzung richtet sich nach § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) in der ab 01.07.2004 geltenden Fassung. Hiernach ist bei einem Streit um die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung wegen deren grundsätzlicher Bedeutung für den Streitwert der dreifache Jahresbeitrag des Unfallversicherungsträgers, mindestens aber der vierfache Auffangstreitwert zu Grunde zu legen (vgl. Beschluss des BSG vom 28.02.2006 Az. B 2 U 31/05 R; Urteil des BSG vom 09.05.2006 Az. B 2 U 34/05 R). Dementsprechend ergab sich ein Streitwert von 50.314,92 €.